

# Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportanlagen des Landkreises Meißen

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Nutzungsbestimmungen und die Entgeltpflicht/-höhe bei der Nutzung von Sportanlagen der nachfolgend aufgeführten Schulen in Trägerschaft des Landkreises Meißen sowie deren Ausstattungsgegenstände durch Dritte:

- Berufliches Schulzentrum Meißen, Goethestraße 21, 01662 Meißen  
**3-Feld-Sporthalle**
- Geschwister-Scholl-Gymnasium Nossen, Seminarweg 4, 01683 Nossen  
**2-Feld-Sporthalle**
- Berufliches Schulzentrum für Technik und Wirtschaft Riesa, Paul-Greifzu-Straße 51, 01591 Riesa  
**2-Feld-Sporthalle**
- Förderschulzentrum „Peter Rosegger“ des Landkreises Meißen, Moritzburger Straße 88, 01640 Coswig  
**1-Feld-Sporthalle.**

## § 2 Zuständige Stelle

Die Betreuung der Sportanlagen erfolgt über einen beauftragten Dritten. Dieser ist die zuständige Stelle für die Zuteilung von Nutzungszeiten und den Abschluss des Nutzungsvertrages. Soweit kein Dritter mit der Betreuung beauftragt ist, ist die zuständige Stelle für die Zuteilung von Nutzungszeiten und den Abschluss des Nutzungsvertrages die jeweilige Schule.

## § 3 Nutzungszeiten, Zuteilung

Der Landkreis Meißen stellt seine Sportanlagen sowie deren Ausstattungsgegenstände Dritten für außerschulische Nutzung insoweit zur Verfügung, als er sie selbst nicht benötigt. Die Überlassung erfolgt mittels Nutzungsvertrag.

Die Sportanlagen stehen ausschließlich während der Schulzeit (außer an Feiertagen und unterrichtsfreien Tagen) in den nachfolgend aufgeführten Zeiten für die sportliche und außersportliche Nutzung durch Vereine und externe Dritte zur Verfügung, soweit der Landkreis Meißen diese insbesondere für Schul- und Sportunterricht nicht selbst benötigt und gesetzliche und behördliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen:

- montags bis freitags von 7 Uhr bis 22 Uhr
- sonnabends von 8 Uhr bis 22 Uhr
- sonntags von 8 Uhr bis 22 Uhr.

Während der Schulferien (einschließlich der Wochenenden) sowie an Feiertagen und unterrichtsfreien Tagen während der Schulzeit stehen die Sportanlagen für eine Nutzung nicht zur Verfügung.

Bei der Zuteilung von Nutzungszeiten geht die Zuteilung an Sportvereine aus dem Landkreis Meißen zum Zwecke der sportlichen Nutzung einer anderweitigen Nutzung vor;

dies gilt nicht, wenn durch eine solche Zuteilung eine optimale Auslastung der Sportanlagen nicht erreicht werden kann.

Im Übrigen können die Sportanlagen insgesamt oder beschränkt auf einzelne Sportfelder grundsätzlich jedem Verein und jedem externen Dritten in den zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten zur Nutzung überlassen werden, soweit die beabsichtigte Nutzung den sächlichen Voraussetzungen der Sportanlagen hinreichend Rechnung trägt und mit der Nutzung keine übermäßige Abnutzung der Sportanlagen sowie deren Ausstattungsgegenstände verbunden ist.

Eine Überlassung der Sportanlage an Vereine und externe Dritte ist zudem an folgende Voraussetzungen gebunden:

Nutzungszeiten müssen verfügbar und die beabsichtigte Nutzung mit anderen gleichzeitigen Nutzungen vereinbar sein.

Die Nutzung hat parteipolitisch neutral zu erfolgen. Sie darf nicht zu Werbezwecken für eine bestimmte Partei oder Parteiorganisation genutzt werden.

Fällige Nutzungsentgelte sind nicht mehr als 14 Tage rückständig.

Beim Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages, mit dem der Nutzer insbesondere die Haftung für Schäden übernimmt, die mit seiner Nutzung in Zusammenhang stehen,

- sind bei natürlichen Personen im Nutzungsvertrag zusätzlich Name und Anschrift des maßgeblichen Vertrags- bzw. Ansprechpartners unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses anzugeben
- ist bei nicht eingetragenen Vereinen, Selbsthilfegruppen etc. von mindestens einer natürlichen Person, die sich für die eingegangenen Verpflichtungen selbstschuldnerisch zu verbürgen hat, im Nutzungsvertrag zusätzlich der Name und die Anschrift unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses anzugeben.

Ein Anspruch auf Überlassung der Sportanlagen sowie deren Ausstattungsgegenstände besteht nicht.

#### **§ 4 Pflichten des Nutzers**

Der Nutzer muss sich an die Haus-, Hallen- bzw. Benutzungsordnung der überlassenen Sportstätte halten. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der von ihm durchgeführten Veranstaltung.

Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzung auftretenden Schäden sowie schwere Unfälle der zuständigen Stelle unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag - schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind der zuständigen Stelle umgehend, gegebenenfalls fernmündlich anzuzeigen.

Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Sportanlagen sowie deren Ausstattungsgegenstände Dritten zu überlassen.

Der Nutzungsvertrag entbindet den Nutzer nicht von der Einholung etwa notwendiger anderer behördlicher Genehmigungen. Der Nutzer hat alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere Sicherheitsvorschriften - zu beachten.

## § 5 Nutzungsbedingungen

Die weiteren Nutzungsbedingungen, insbesondere zur Fälligkeit der Entgelte, Pflichten der Nutzer, Vertragsverletzungen/-störungen, vorzeitige Kündigung, Haftung etc. werden im Nutzungsvertrag geregelt.

## § 6 Entgeltspflicht

Für die Nutzung der Sportanlagen sowie deren Ausstattungsgegenstände des Landkreises Meißen werden Entgelte in Höhe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

## § 7 Entgelthöhe

Die Entgelthöhe wird im Nutzungsvertrag auf Grundlage der vereinbarten Nutzungszeiten geregelt. Eine Zeiteinheit beträgt 60 Minuten.

Die Entgelthöhe je Zeiteinheit wird aus dem Entgelt der Sportanlage je Zeiteinheit multipliziert mit einem nutzerabhängigen Faktor zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer ermittelt.

Das Entgelt der Sportanlagen je Zeiteinheit ergibt sich aus der Anlage zur Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportanlagen des Landkreises Meißen. Diese kann zu Beginn eines jeden Schuljahres angepasst werden.

Der nutzerabhängige Faktor ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Nutzergruppe	nutzerabhängige Faktor
A = Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund Meißen e. V. sind, bei Nutzung der Sportstätte sowie deren Ausstattungsgegenstände für sportliche Zwecke	
Kinder- und Jugendanteil <sup>*)</sup> von $\geq 50\%$	0,175
Kinder- und Jugendanteil <sup>*)</sup> von $< 50\%$	0,35
B = andere Nutzer aus dem Landkreis Meißen bei Nutzung der Sportstätte sowie deren Ausstattungsgegenstände für sportliche Zwecke	1,00
C = Nutzer, die weder unter die Nutzergruppe A noch unter die Nutzergruppe B fallen	3,50

<sup>\*)</sup> Für die richtige Einordnung der Nutzergruppe A ist entscheidend, wie hoch der jeweilige Kinder- und Jugendanteil (Nutzer unter 18 Jahre) der Sportgruppe in der gebuchten Zeiteinheit ist.

Das errechnete Entgelt wird kaufmännisch auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

Bei Nutzung der Sporthalle für Wettkämpfe, bei denen Eintrittsgelder von Zuschauern verlangt und/oder kommerzielle Stände aufgebaut werden, wird das errechnete Entgelt mit dem Faktor 1,5 multipliziert.

Für die Reinigung nach einer Sonderveranstaltung sind pauschal 100,00 Euro zu leisten.

## **§ 8 Entgeltbefreiung**

Die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Meißen sind - sofern sie die Sportanlagen sowie deren Ausstattungsgegenstände für schulische Zwecke nutzen - von der Entgeltspflicht befreit.

Der Kreissportbund Meißen e. V. ist - sofern er die Sportanlagen sowie deren Ausstattungsgegenstände für sportliche Zwecke nutzt - von der Entgeltspflicht befreit. Kosten für evtl. notwendige Reinigungsleistungen sind jedoch bei Sonderveranstaltungen nach § 7 zu übernehmen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportanlagen des Landkreises Meißen tritt für die Standorte Berufliches Schulzentrum Meißen, Geschwister-Scholl-Gymnasium Nossen und Berufliches Schulzentrum für Technik und Wirtschaft Riesa am 1. August 2013 in Kraft. Für den Standort Förderschulzentrum „Peter Rosegger“ des Landkreises Meißen tritt diese Nutzungs- und Entgeltordnung am 14.03.2014 in Kraft.

Die bisher gültige Benutzungsordnung 03/3/1053 vom 18.12.2003 für die Nutzung der Sportanlage des Berufsschulzentrums Meißen sowie 03/3/1088 vom 18.12.2003 für die Nutzung der Sportanlage des Gymnasiums Nossen werden zum 31.07.2013 aufgehoben.

Meißen, 02. Juli 2013

Arndt Steinbach  
Landrat

**Miete der Sportanlagen je Feld und Zeiteinheit**

Schule	Sportstätte	Miete der Sportstätte je Feld und Zeiteinheit ohne MwSt.
Berufliches Schulzentrum Meißen	3-Feld-Sporthalle	19,09 €
Geschwister-Scholl-Gymnasium Nossen	2-Feld-Sporthalle	19,09 €
Berufliches Schulzentrum für Technik und Wirtschaft Riesa	2-Feld-Sporthalle	19,09 €
Förderschulzentrum „Peter Rosegger“ des Landkreises Meißen	1-Feld-Sporthalle	19,09 €